

Postanschrift: Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Verbringungsregeln bezüglich BTV-8

I. Verbringen **innerhalb nicht-freier Gebiete**

Das Verbringen innerhalb nicht-freier Gebiete in Deutschland ist weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

II. Verbringen **aus nicht-freiem Gebiet in freies Gebiet**

Für Tiere, die dazu bestimmt sind in freie Gebiete in Deutschland verbracht zu werden, bestehen unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben hinsichtlich BTV-8 die nachfolgenden Verbringungsmöglichkeiten.

1. Die Tiere wurden **vollständig gegen BTV-8 geimpft**, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:
 - a) sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung grundimmunisiert; **oder**
 - b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an EDTA-Blutproben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.
2. Nachkommen von Rindern, Schafen und Ziegen **im Alter unter 90 Tagen**, deren Mütter
 - a) vor der Belegung korrekt gegen BTV-8 geimpft oder
 - b) mindestens 28 Tage vor ihrer Geburt korrekt gegen BTV-8 geimpft wurden.

Im Fall von 2b) ist zudem ein negativer PCR-Test für BTV-8 einer EDTA-Blutprobe erforderlich, die innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung entnommen wurde. Diese Nachkommen müssen zusätzlich innerhalb von zwölf Stunden nach der Geburt Kolostrum des Muttertieres erhalten haben und von einer Tierhaltererklärung begleitet werden.

Tierhaltererklärung Kälber, Schafe, Ziegen <90 Tage innerhalb Deutschlands (PDF, 71 KB)

3. Tiere, die **keine der Anforderungen nach 1. oder 2.** erfüllen, können nur verbracht werden, sofern sie
 - a) mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden **und**
 - b) während dieses Zeitraums mit Negativbefund¹ einem PCR-Test unterzogen wurden, der an EDTA-Blutproben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden (Beispiel: Behandlung am 22.10.2025 begonnen, Entnahme der EDTA-Blutprobe am 05.11.2025).

¹ Mit einem negativen Ergebnis der PCR-Untersuchung ist eine Verbringung innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der EDTA-Blutprobenentnahme zulässig. Dabei ist zwingend erforderlich, dass weiterhin der Schutz durch Repellentien bzw. Insektizide besteht. Diese Tiere müssen zusätzlich von einer Tierhaltererklärung und dem Befund begleitet werden.

III. Verbringen zwischen nicht-freien Gebieten **durch freie Gebiete** (Transit/Durchfahrt)

Führt die Verbringung zwischen nicht BTV-8-freien Gebieten durch ein BTV-8-freies Gebiet hindurch, gelten folgende Bedingungen:

- Die Transportmittel sind während des Transports vor Vektoren geschützt und
- auf dem geplanten Beförderungsweg findet keine Entladung der Tiere für mehr als einen Tag statt.